

Geschäftsordnung der Samtgemeinde Salzhausen

Gem. § 69 NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 22.06.2023 die Geschäftsordnung für den Rat, den Samtgemeindeausschuss und die Ratsausschüsse wie folgt beschlossen:

I Abschnitt - Rat

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister lädt die Ratsmitglieder grundsätzlich elektronisch über das Ratsportal (§ 19) unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsportal. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen Ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse usw. umgehend dem Samtgemeindebürgermeister mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsportal zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o. g. E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Sever der Samtgemeinde. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 48 Stunden verkürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen.
- (3) Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Die Tagesordnung ist im Benehmen mit dem Vorsitzenden aufzustellen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Tagesordnungspunkt muss konkret bezeichnet werden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens eine Woche, in Eilfällen 48 Stunden, vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen, sofern der Rat zu einer öffentlichen Sitzung einberufen wird.
- (5) Sitzungstage sind möglichst der Montag und der Donnerstag.
- (6) Der Sitzungsplan ist für ein Vierteljahr im Voraus aufzustellen.
- (7) Der Samtgemeindebürgermeister kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

§ 2

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer sind nicht berechnete, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Störende Zuhörer können von dem Ratsvorsitzenden aus dem Saal verwiesen werden.

- (3) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates zugelassen werden.

§ 3

Vorsitz und Vertretung

- (1) Der Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er wird von seinem Vertreter vertreten. Der Vertreter wird in der ersten Sitzung des Rates gewählt. Ist dieser verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (2) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie den Ratsvorsitzenden rechtzeitig vorher benachrichtigen. Möchte ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll es diese Absicht dem Ratsvorsitzenden vorher anzeigen.
- (3) Der Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, erklärt er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl.

§ 4

Sitzungsverlauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Unterbrechung für eine erste Einwohnerfragestunde bei Bedarf
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung
6. Behandlung der Tagesordnungspunkte
7. Unterbrechung für eine zweite Einwohnerfragestunde bei Bedarf
8. Behandlung von Anfragen und Anregungen
9. Bericht des Samtgemeindebürgermeisters
10. Schließung der Sitzung

§ 5

Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei dem Samtgemeindebürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.
- (2) Anträge zu Tagesordnungspunkten einer Sitzung werden allen Ratsmitgliedern zugestellt, wenn sie 8 Tage vor der Sitzung bei der Verwaltung eingehen. Wird diese Frist unterschritten, werden die Anträge als Tischvorlage in der Sitzung verteilt.
- (3) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorberatung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang keine Ratssitzung statt, entscheidet der Samtgemeindeausschuss anstelle des Rates über die Ausschusszuweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller, kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Fachausschusses oder des Samtgemeindeausschusses vorgesehen werden.

§ 6

Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung des Antrages befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung entschieden werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Samtgemeindeausschuss nach § 20 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 7

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Nichtbefassung
 - b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben
 - c) Vertagung
 - d) Verweisung an einen Ausschuss
 - e) Unterbrechen der Sitzung
 - f) Übergang zur Tagesordnung
 - g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt der Ratsvorsitzende zuerst dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenden Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 8

Zurückziehen von Anträgen oder Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für den Samtgemeindebürgermeister.

§ 9

Beratung und Redeordnung

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit der Zustimmung des Sprechenden zulässig.
- (2) Der Ratsvorsitzende gibt nach Aufruf des Tagesordnungspunktes zunächst dem Vorsitzenden des Fachausschusses, der die Angelegenheit beraten hat, das Wort. Der Ausschussvorsitzende hat die Beschlussempfehlung zu erläutern. Weicht der Samtgemeindeausschuss von der Fachausschussempfehlung ab, so erläutert der Samtgemeindebürgermeister anschließend die Samtgemeindeausschussempfehlung.
- (3) Der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

- (4) Der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (5) Der Samtgemeindebürgermeister und die weiteren Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Der Ratsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (6) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu 3 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages bis zu 5 Minuten. Der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (7) Jedes Ratsmitglied darf zu einem Beratungsgegenstand nur zweimal sprechen, ausgenommen sind
 - a) das Schlusswort des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
 - b) die Richtigstellung offener Missverständnisse
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 - e) Wortmeldungen des Samtgemeindebürgermeisters gemäß Absatz 5Der Ratsvorsitzende kann zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.
- (8) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohner.

§ 10 Anhörungen

Gemäß § 62 Abs. 2 NKomVG kann der Rat beschließen, anwesende Sachverständige oder Einwohner zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnern findet nicht statt.

§ 11 Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 12 Ordnungsverstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu

diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.

- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 13 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen.
- (3) Der Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist namentlich oder geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Das Ergebnis einer namentlichen oder geheimen Abstimmung wird durch zwei von dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, der es dann bekannt gibt.

§ 14 Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.

§ 15 Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den Samtgemeindebürgermeister und an Vorsitzende von Ausschüssen zu stellen.
- (2) Jedes Ratsmitglied kann Anfragen, die samtgemeindebezogene Angelegenheiten außerhalb der Tagesordnung betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie fünf Tage vor der Ratssitzung bei dem Samtgemeindebürgermeister schriftlich eingereicht sein. Dieser leitet sie unverzüglich weiter, sofern er sie nicht selbst zu beantworten hat. Die Anfragen werden von dem Samtgemeindebürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt.
Eine Zusatzfrage des Fragestellers ist zulässig. Der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.
- (3) Kann eine Anfrage aus bestimmten Gründen noch nicht beantwortet werden, so muss dies in der folgenden Sitzung geschehen. Die Gründe sind zu erläutern.

§ 16

Einwohnerfragestunde

- (1) Bei Bedarf unterbricht der Ratsvorsitzende die öffentliche Sitzung vor der Feststellung der Tagesordnung für eine erste Einwohnerfragestunde zu Beratungsgegenständen und anderen Samtgemeindeangelegenheiten von bis zu 15 Minuten. Fragen zu Beratungsgegenständen können ausgeschlossen werden. Der Rat kann eine Verlängerung der Fragestunde beschließen. Sie wird vom Ratsvorsitzenden geleitet. Nach der Behandlung der Tagesordnungspunkte unterbricht der Ratsvorsitzende die öffentliche Sitzung für eine zweite Einwohnerfragestunde bis zu 15 Minuten bei Bedarf.
- (2) Fragen der Einwohner an die Verwaltung werden vom Samtgemeindebürgermeister beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder stehen jeweils höchstens 2 Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwiderung aus einer anderen Fraktion/Gruppe oder eines anderen nicht einer Fraktion/Gruppe angehörenden Ratsmitgliedes steht 1 Minute Redezeit zur Verfügung.

§ 17

Protokoll

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zur Verfügung zu stellen. Der Rat beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen des Protokollführers oder des Samtgemeindebürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Samtgemeindeausschuss.
- (6) Die Autorisierung erfolgt gem. §68 NKomVG durch die Unterschrift des Protokollanten, des Samtgemeindebürgermeisters und des Vorsitzenden.

§ 18

Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Sitz im Rat erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktions-

losen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.

- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl dem Samtgemeindebürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihres Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.

§ 19 Ratsportal

- (1) Für die Wahrnehmung der Kommunalpolitischen Tätigkeit wird ein internetbasierendes Ratsportal betrieben. Dabei handelt es sich um eine Informations- und Arbeitsplattform zur zeitgemäßen Ausübung des Mandats.

Der Samtgemeindebürgermeister trifft Vorkehrungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Ratsportals mit Ausfallsicherheit, d. h. eine Ersatzlösung steht kontinuierlich zur Verfügung. Für den Fall einer unkontrollierbaren, länger andauernden Störung ergreift der Samtgemeindebürgermeisterin notwendige Maßnahmen, um die Ratsarbeit fortführen zu können.

Ein Drucksachenverfahren wird nicht mehr durchgeführt. In konkreten Ausnahmesituationen (z. B. Haushaltsplan, Dokumente im Rahmen der Bauleitplanung) können Beratungsunterlagen als Druckausfertigung zugestellt bzw. in sonstiger Weise überlassen werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Samtgemeindebürgermeister nimmt die Gestaltung des verbleibenden Drucksachverfahrens entsprechend der Regelungen dieser Geschäftsordnung vor.

Den beratenden Mitgliedern der Ratsausschüsse werden die Sitzungsunterlagen in elektronischer Form (per Email) zur Verfügung gestellt, es sei denn, dieser Personenkreis nimmt seine kommunalpolitische Tätigkeit über das Ratsportal wahr. Die beratenden Mitglieder der Ratsausschüsse sind jedoch aufgerufen, das Ratsportal zu benutzen.

- (2) Die Ratsmitglieder erhalten eine geeignete technische Ausstattung. Diese besteht aus der notwendigen Hard- und Software. Im Sitzungszimmer des Rathauses wird ein Internetzugang zur Verfügung gestellt. Im Falle mehrerer Mitgliedschaften in kommunalen Gremien wird diese Ausstattung nur einmal bereitgestellt. Für Sitzungen, die nicht im Rathaus stattfinden, sind die Beratungsunterlagen seitens der Ratsmitglieder offline vorzuhalten.
- (3) Den Ratsmitgliedern stehen im Ratsportal die Beratungsunterlagen für die Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse des Rates zur Verfügung.
- (4) Beratenden Mitgliedern der Ausschüsse des Rates werden die Beratungsunterlagen für den Ausschuss für den die Mitgliedschaft besteht im Ratsportal verfügbar gemacht.

- (3) Die Sitzungen des Betriebsausschusses für die „Wirtschaftsbetriebe Salzhausen“ sind nicht öffentlich. § 10 und § 16 dieser Geschäftsordnung finden dann keine Anwendung.
- (4) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung abweichend von § 59 Abs. 3 Satz 5 NKomVG während der Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erweitert werden.

IV Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 25

Funktionsbezeichnungen

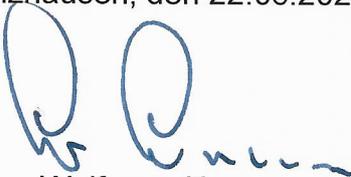
Funktionsbezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 26

Geltung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.11.2021 außer Kraft.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Ratsvorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Der Rat kann im Einzelfall mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Salzhausen, den 22.06.2023



Wolfgang Krause
Samtgemeindebürgermeister

